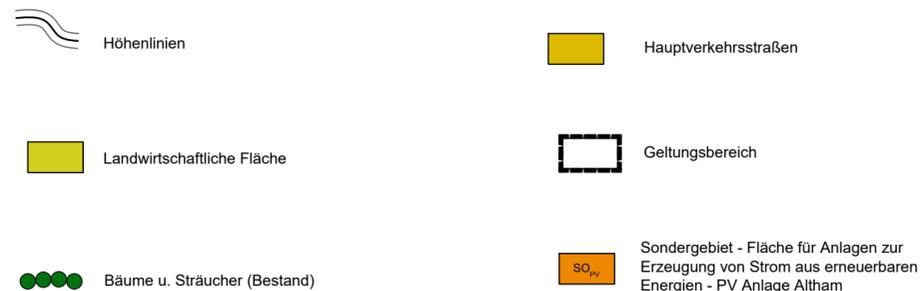


Rechtwirksamer Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Vilshofen a. d. Donau



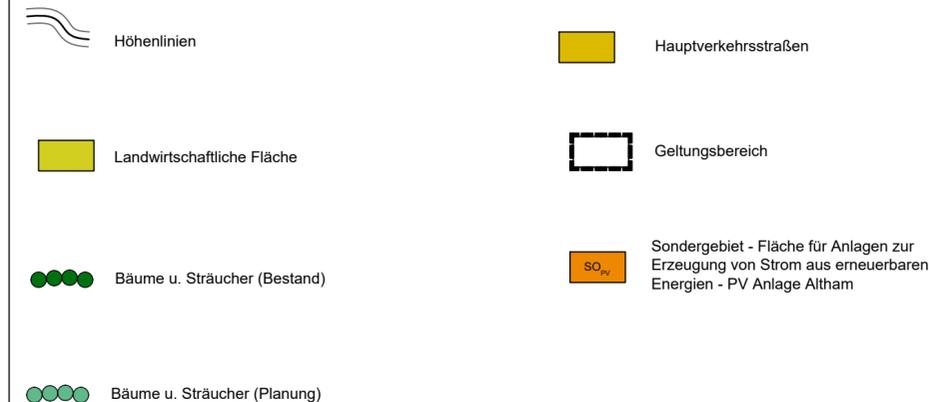
LEGENDE



Flächennutzungsplanänderung durch das Deckblatt Nr. 100



LEGENDE



VERFAHREN

- Die Stadt Vilshofen an der Donau hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 in der Fassung vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 in der Fassung vom ... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Vilshofen a. d. Donau hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 in der Fassung vom festgestellt.

Vilshofen a. d. Donau, den

(Siegel)

Florian Gams, 1.Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Vilshofen a. d. Donau, den

(Siegel)

Florian Gams, 1.Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 100 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung durch Deckblatt Nr. 100 ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung durch Deckblatt Nr. 100 wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Vilshofen a. d. Donau, den

(Siegel)

Florian Gams, 1.Bürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 100 „SO Solarpark Altham“



Gemeinde: Vilshofen a. d. Donau

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Vorentwurf

02.08.2023



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

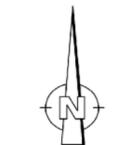
Urheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser:



Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen
FON: 09932 9544-0 / FAX: 09932 9544-77
E-MAIL: info@geoplan-online.de

Projektleitung: Sebastian Kuhnert

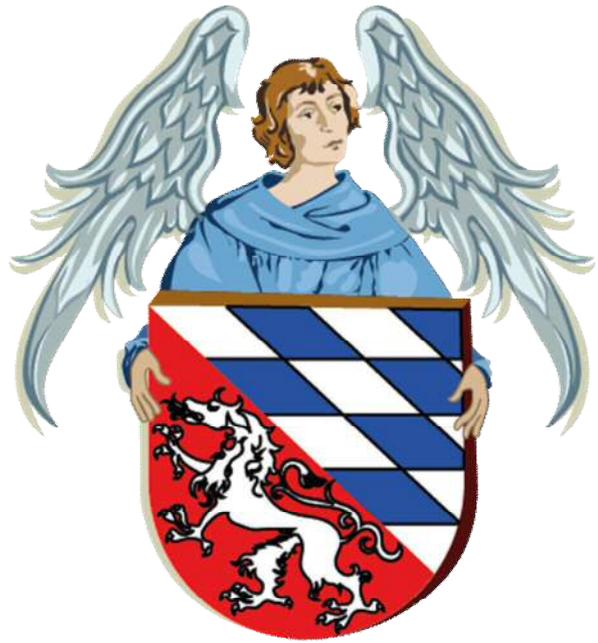


1 : 5.000

Projekt: L2211038_Solarpark_Altham

Datei: 1.1_FNP-5000_Solarpark_Altham

L2211038



BEGRÜNDUNG
MIT UMWELTBERICHT
ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT
INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
DURCH DECKBLATT NR. 100
„SO SOLARPARK ALTHAM“

VORENTWURF VOM 02.08.2023

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
B	Planungsrechtliche Situation	4
C	Beschreibung des Planungsgebiets	8
1.	Lage	8
D	Umweltbericht	9
1.	Einleitung	9
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	9
1.2	Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele	10
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen.....	11
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume	11
2.2	Schutzgut Boden.....	13
2.3	Schutzgut Wasser.....	14
2.4	Schutzgut Luft und Klima.....	15
2.5	Schutzgut Landschaft.....	16
2.6	Schutzgut Mensch.....	17
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	19
2.8	Schutzgut Fläche	20
2.9	Wechselwirkungen	21
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)	22
4.1	Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter.....	22
4.2	Eingriff und Ausgleich.....	23
4.3	Maßnahmen.....	23
5.	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs.....	27
6.	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	27
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	27
8.	Zusammenfassung	28

A Anlass und Erfordernis der Änderung

Anlass der Änderung

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat am 25.08.2022 beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 durchzuführen und im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Altham“ aufzustellen.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,5 ha befindet sich auf der Flurnummer 924 TF der Gemarkung Aunkirchen in der Stadt Vilshofen an der Donau.

Die Fläche des Geltungsbereiches ist mit folgenden Nutzungen im Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan belegt:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Elektrische Hochspannungsleitung

Darüber hinaus ist die Fläche im FNP mit einer mittelstarken Erosionsgefährdung ausgewiesen.

Zusätzlich sind in der Umgebung der Fläche mehrere Varianten einer Hauptverkehrsstraße der Staatsstraße St 2083 geplant. Aufgrund einer Variante im Süden des Ortsteils Aunkirchen, welche über das Flurstück verlaufen würde, wurde bei der Planung ein 50 m Streifen zu dem Gehölzbestand im Nordwesten freigelassen. In diesem Bereich ist die Zufahrt zur Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Im Falle einer Verwirklichung der südlichen Variante der Staatsstraße St 2083, wird in Abstimmung mit der Stadt Vilshofen gemäß Durchführungsvertrag eine Zufahrt im Südosten über die Gemeindeverbindungsstraße auf der Flurnummer 904 ermöglicht.



Rot: Geltungsbereich, Blau: Lage der optionalen Zufahrt (BayernAtlas 2023, nicht maßstäblich)

Zudem wird westlich nahe dem Standort überregional der Ersatzneubau der 380 kV-Leitung Pirach-Pleinting, Abschnitt 2 (St.Peter – Pleinting) der TenneT TSO GmbH durchgeführt.

Auf der Fläche soll nun eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

B Planungsrechtliche Situation

Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2021) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- Kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- Verfügbares Grundstück

Das EEG 2021 sieht die Möglichkeit der Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten vor.

Das Planungsvorhaben befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Alle genannten Voraussetzungen sind somit bei der geplanten Anlage erfüllt.

Die Stadt Vilshofen hat 2022 Vergabekriterien für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Umgesetzt werden insgesamt vier Anlagen, wobei eine maximale Leistung von 2,2 MW für diese Anlage vorgesehen ist. Dieses Vergabesystem wurde hier angewandt. Ein Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 25.08.2022 gefasst.

Im Bebauungsplan wird Baurecht für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

BayLplG und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Nach **BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1** (Grundsatz) soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden.

Die Fläche ist durch die im Norden angrenzende Biogasanlage, der im Norden verlaufenden Staatsstraße St 2083, der längs des Plangebiets führenden Gemeindestraße und der über dem Plangebiet verlaufenden Mittelspannungsleitung baulich und landschaftlich vorbelastet. Zur Eingrünung des Areals werden im Norden, Osten, Süden und Westen des Geltungsbeereichs Heckenstrukturen und Bäume gepflanzt.

Nach **LEP 6.2.1** (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Nach **LEP 6.2.3** (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Eine anthropogene Vorprägung der Landschaft ist durch die angrenzende Biogasanlage, den Straßen und einer an den Geltungsbereich angrenzenden Mittelspannungsleitung gegeben.

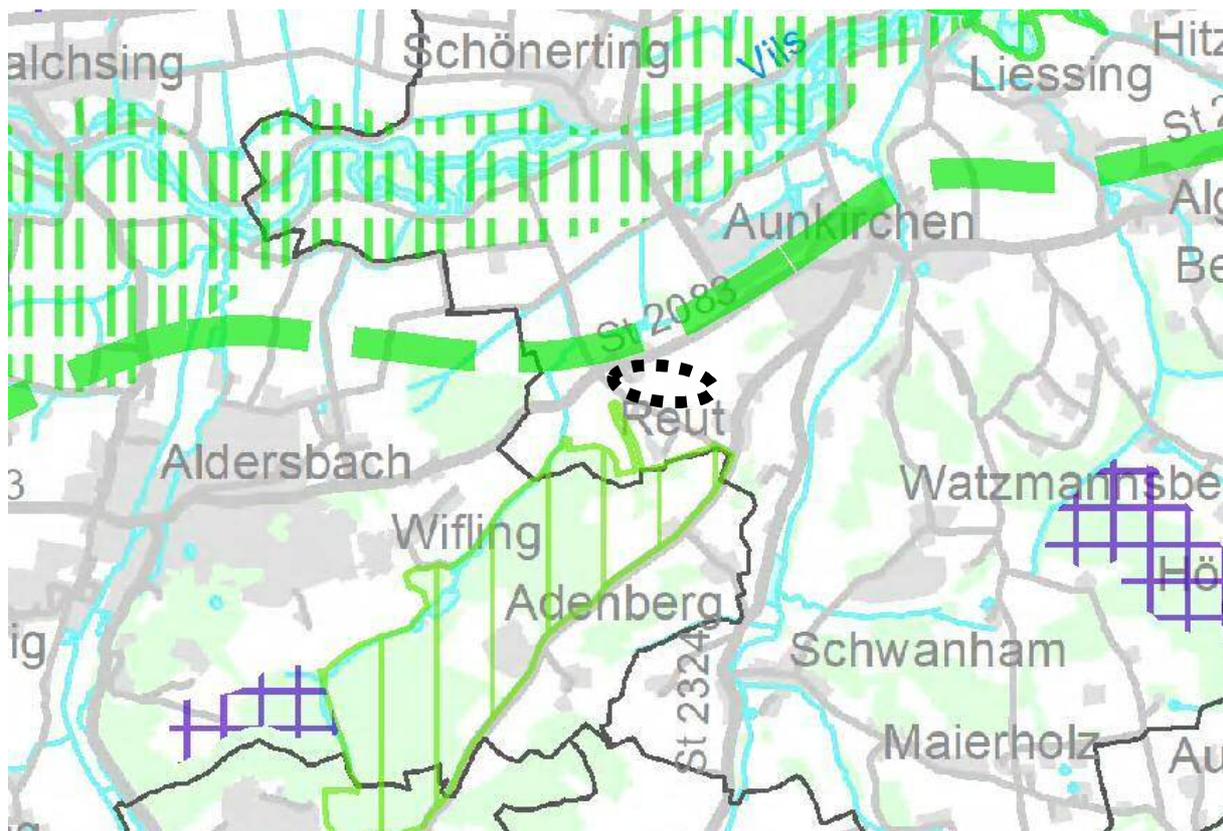
Regionalplan Donau-Wald

Nach **RP Donau -Wald B II 1.3** (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

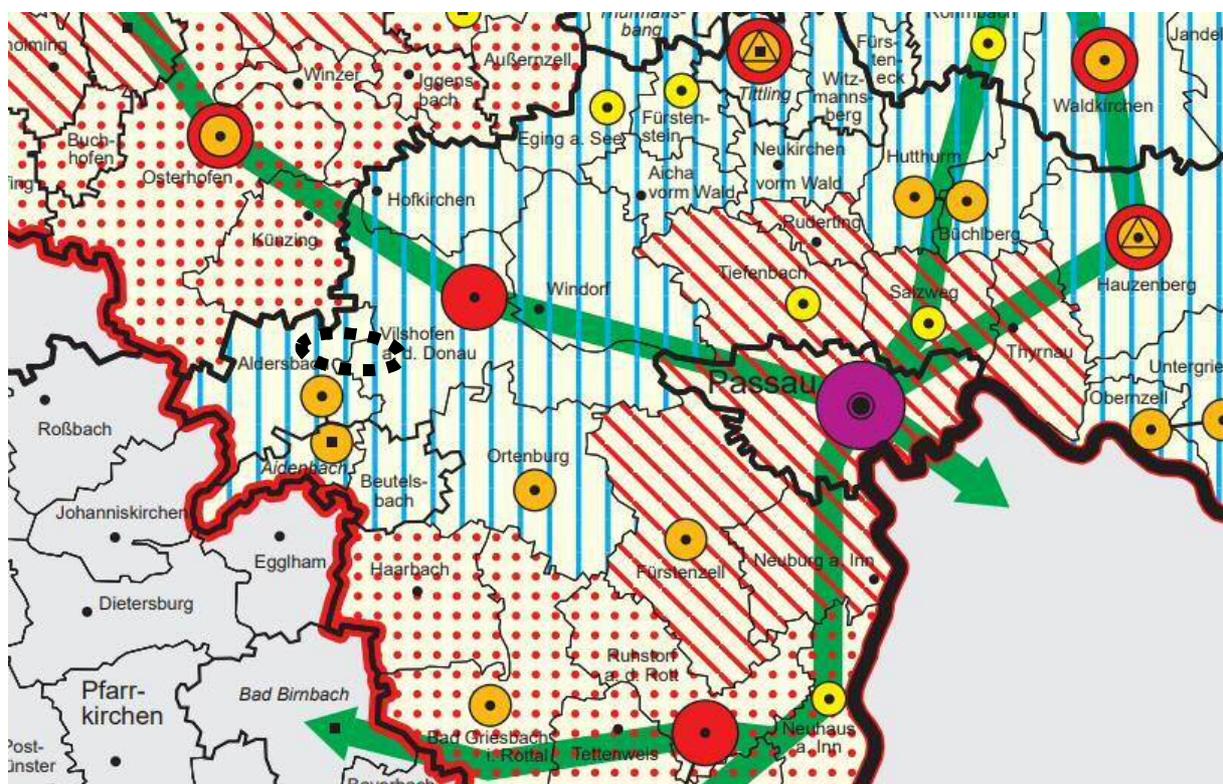
Zur Eingrünung des Areals werden im Norden, Osten, Süden und Westen Heckenstrukturen und Bäume gepflanzt.

Nach **RP Donau-Wald B I 1.4** (Grundsatz) soll die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.

Der Mikrostandort selbst hat durch die derzeit großteils vorliegende Ackernutzung keine besondere Funktion für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung.



Regionalplan Donau-Wald, Schwarz: Geltungsbereich, RISBY 2022



Strukturkarte Region Donau-Wald, Schwarz: Geltungsbereich, RISBY 2022

Die Stadt Vilshofen an der Donau liegt an der Donau zwischen Osterhofen und Passau, und befindet sich in der Region 12 Donau-Wald. Gemäß der Raumstrukturkarte liegt die Stadt in einem ländlichen Raum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Für die beplante Fläche sieht der Regionalplan keine besonderen Ziele und Maßnahmen vor. Im Westen befindet sich in ca. 100 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Edelsbrunner-Tal“.

Da sich im Bereich der geplanten Solarmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden, trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Da sich durch die Solaranlage eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion einstellt und keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet werden, ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlagen zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind durch die derzeitige Nutzung als Grünland nicht gegeben.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine Einsehbarkeit nur sehr eingeschränkt gegeben. Daher stellt das Planungsgebiet eine optimale Fläche für die Realisierung des Vorhabens dar.

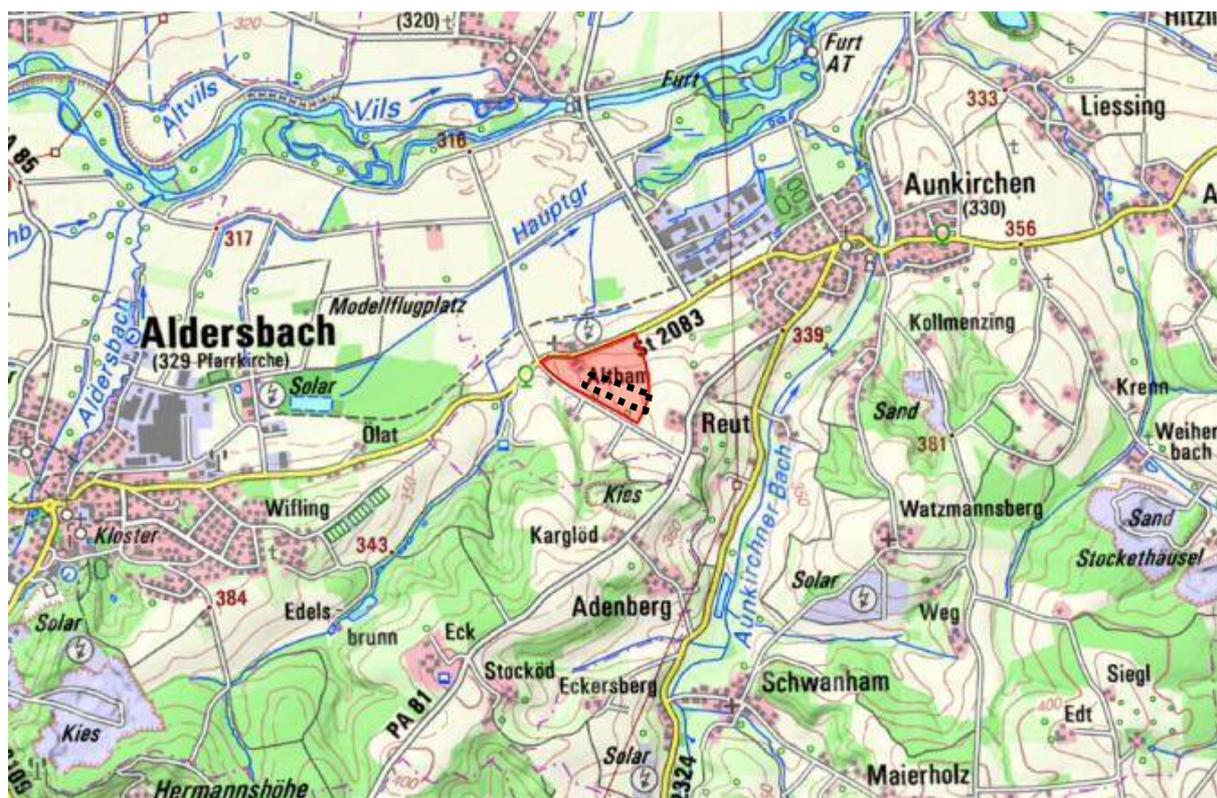
Im Bebauungsplan wird Baurecht für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit. Danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird im Durchführungsvertrag geregelt.

C Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt etwa 6,5 km südwestlich des Stadtzentrums von Vilshofen im südwestlichen Außenbereich der Gemarkung Aunkirchen. Die Gemeinde Aldersbach liegt etwa 2,5 km westlich des Geltungsbereichs. Aunkirchen hat eine Fläche von 20 km² und ca. 1.500 Einwohnern und wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Ackerflächen. Im Norden der Gemarkung fließt die Vils in Richtung Vilshofen und mündet dort in die Donau. Im Südosten des Geltungsbereichs verläuft der „Aunkirchner Bach“ in Richtung Norden. Nördlich des Planungsgebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Zufahrt, welche direkt an die Staatsstraße St 2083 anschließt. Das Flurstück der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird derzeit größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt. Im Norden der geplanten Anlage befinden sich landwirtschaftliche Unterstellflächen und Lagerhallen, welche von allen Seiten eingewachsen sind. Über dem Planungsgebiet verläuft eine Mittelspannungsfreileitung, zu der eine Schutzzone von 8 m eingehalten wird.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 25.331 m².



Übersicht TK 50 (nicht maßstäblich), Rot: Flurstück, Schwarz: Geltungsbereich, Bayern Atlas 2022

D Umweltbericht

1. Einleitung

Rechtliche Grundlagen

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt.

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Abgrenzung und Beschreibung

Das Planungsgebiet liegt etwa 6,5 km südwestlich des Stadtzentrums von Vilshofen im südwestlichen Außenbereich der Gemarkung Aunkirchen. Die Gemeinde Aldersbach liegt etwa 2,5 km westlich des Geltungsbereichs. Aunkirchen hat eine Fläche von 20 km² und ca. 1.500 Einwohnern und wird überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Im Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Ackerflächen. Im Norden der Gemarkung fließt die Vils in Richtung Vilshofen und mündet dort in die Donau. Im Südosten des Geltungsbereichs verläuft der „Aunkirchner Bach“ in Richtung Norden. Nördlich des Planungsgebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Zufahrt, welche direkt an die Staatsstraße St 2083 anschließt. Das Flurstück der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird derzeit größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt. Im Norden der geplanten Anlage befinden sich landwirtschaftliche Unterstellflächen und Lagerhallen, welche von allen Seiten eingewachsen sind. Über dem Planungsgebiet verläuft eine Mittelspannungsfreileitung, zu der eine Schutzzone von 8 m eingehalten wird.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Flächen-nutzungsplanänderung

Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet für die Nutzung von Solarenergie“ sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.



Auszug wirksamer FNP



Auszug Planung, DB Nr. 100

1.2 Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele

Für das anstehende Bauleitplanverfahren sind die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze, die Immissionsschutz-Gesetzgebung und die Abfall- und Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes erfasst. Entsprechende Festsetzungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung sind im Bebauungsplan / Grünordnungsplan integriert. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem Umweltbericht beschrieben werden.

Im Geltungsbereich sind folgende Gebiete, in denen die Belastbarkeit der Schutzgüter in besonderer Weise zu beurteilen wäre, nicht vorhanden:

- Im Bundesanzeiger gemäß § 31-36 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Biosphärenreservate gemäß § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz
- Nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützte Landschaftsteile
- Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
- Nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes
- Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Die Fläche des geplanten Solarparks wird momentan größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Naturraum-Haupteinheit im Geltungsbereich ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit ist das „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Aufgrund der intensiven Nutzung mit hohem Ackeranteil und großräumigen Nutzungsmustern ist das Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn großräumig an naturnahen und artenreichen Lebensräumen verarmt. Der Anteil kartierter Biotope an der Gesamtfläche liegt mit 2 % weit unter dem Landesdurchschnitt. Die meist nur kleinflächig anzutreffenden Biotope konzentrieren sich auf die Bachtäler und deren Talwurzeln (v. a. Gehölz- und Hochstaudensäume) sowie auf steiler geneigte Hänge entlang der kleineren und größeren Täler (Hecken, Ranken, Abbaustellen). Überwiegend handelt es sich um Gehölzbiotop (ABSP Passau). Dementsprechend befinden sich im näheren Umfeld um das Planareal keine Biotopflächen.

Das nächstgelegene amtlich kartierte Biotop liegt in ca. 170 m südwestlicher Richtung und trägt die Überschrift „Feldgehölzartige Waldbestände östlich von Aldersbach an der Straße nach Vilshofen“ (Biotopteilflächen Nr. 7444-0016-004). Vorhabenbedingt ist aufgrund der Distanz nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.



Rot: Lage Plangebiet, Rot (schraffiert): biotopkartierte Fläche (BayernAtlas 2022, nicht maßstäblich)

Die Planfläche ist 130 m von dem Landschaftsschutzgebiet „Edelsbrunner Tal“, Gemeinde Aldersbach, Markt Aidenbach, Stadt Vilshofen“ (ID: LSG-00369.01) entfernt, welches jedoch durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Die Eingriffsflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Die Auswirkungen der intensiven Landbewirtschaftung auf den Naturhaushalt sind hier entsprechend drastisch. In den Ackerlagen kann sich nur ein stark eingeschränktes Spektrum meist weit verbreiteter Pflanzen- und Tierarten behaupten.

In etwa 820 m befindet sich nördlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet „Unteres Vilstal“ (ID: 7344-301). Mit einer Beeinträchtigung ist aufgrund der Distanz und Art des Vorhabens nicht zu rechnen.

Im Umkreis von 1 km um das Plangebiet sind folgende Schutzgebiete nicht vorhanden:
Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark, Nationalpark

Die potenzielle natürliche Vegetation wird auf dem Gebiet als „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ angegeben. Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit ist das „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter zeichnen sich unter anderem aus durch offenes, flaches und feuchtes Dauergrünland, Äcker, Wiesen und Weiden bzw. offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Im Datenarchiv des FIS-Natur Online finden sich keine Hinweise auf Feldvogel- oder Wiesenbrüterkulissen. Aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen, angrenzenden Ackerflächen und der am Planungsgebiet verlaufenden Mittelspannungsleitung in Kuppellage ist von bestehenden Störwirkungen und Kulissenwirkungen auszugehen. Zusätzlich sind aufgrund der bestehenden Beeinträchtigungen durch die direkt angrenzenden Verkehrsflächen, der vorhandenen Gehölzstrukturen und der hügelige Landschaftssilhouette keine Lebensräume und Bruthabitate der bodenbrütenden Vogelarten anzunehmen. Eine Nutzung des Vorhabenbereiches als Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten der Agrarlandschaft ist somit nicht zu erwarten. Es wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Für Vögel, Kleintiere und Flora ergeben sich durch die umfangreichen Maßnahmen Verbesserungen im Vergleich zur aktuellen Nutzung.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Auswirkungen:

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zum kleinflächigen Verlust von Ackerflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Andererseits wird auf diesen Flächen eine extensive Wiese entwickelt und auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet. Die Wiesenbereiche werden durch die Solarmodule überbaut. Es wird nicht in Gehölzbestände eingegriffen. Für Vögel, Kleintiere und Flora ergeben sich durch die umfangreichen Maßnahmen Verbesserungen im Vergleich zur aktuellen Nutzung.

Eine Zerstörung von wichtigem Lebensraum für Tiere ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bestehenden Vegetation nicht zu erwarten.

Durch die von intensiver menschlicher Nutzung geprägten Landschaftsteile ist von einer mittleren Lebensraumfunktion auszugehen. Da auf das Planungsgebiet bereits mehrere Beeinträchtigungsfaktoren einwirken, kann davon ausgegangen werden, dass das Areal derzeit eine geringe Bedeutung für den Artenschutz und deren Flora und Fauna mit sich trägt.

Während der Bauphase sind potenzielle Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Vertreibungseffekte möglich. Aufgrund der kurzen Bauzeit wird diese Belastung nicht als erheblich eingestuft, da die Tiere auf benachbarte Grundstücke ausweichen können.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren (Aufwertung durch Extensivierung der bestehenden Ackerfläche/Grünlandansaat). Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre zukünftige extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solartische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Eine potenzielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht gegeben.

Es ist geplant die Fläche, nach der Aufstellung der PV-Module, einer extensiven Nutzung zuzuführen. Die Flächen unter den Modulen werden als extensive Wiese ausgebildet, sodass auch hier aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollere Lebensräume entstehen als bisher vorhanden waren. Durch die extensive Pflege ist eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für diverse Arten zu erwarten. Insbesondere die Entwicklung von blüten- und samenreichen Wiesenflächen wirkt sich positiv auf das Nahrungsangebot für diese Arten aus. Dadurch kann die Fläche durch ihre zukünftige extensive Nutzung für viele Vogelarten als Nahrungsbiotop dienen. Darüber hinaus fungieren die Solartische als Schutz gegen Greifvögel. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger ist dabei gewährleistet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als gering einzustufen.

2.2 Schutzgut Boden

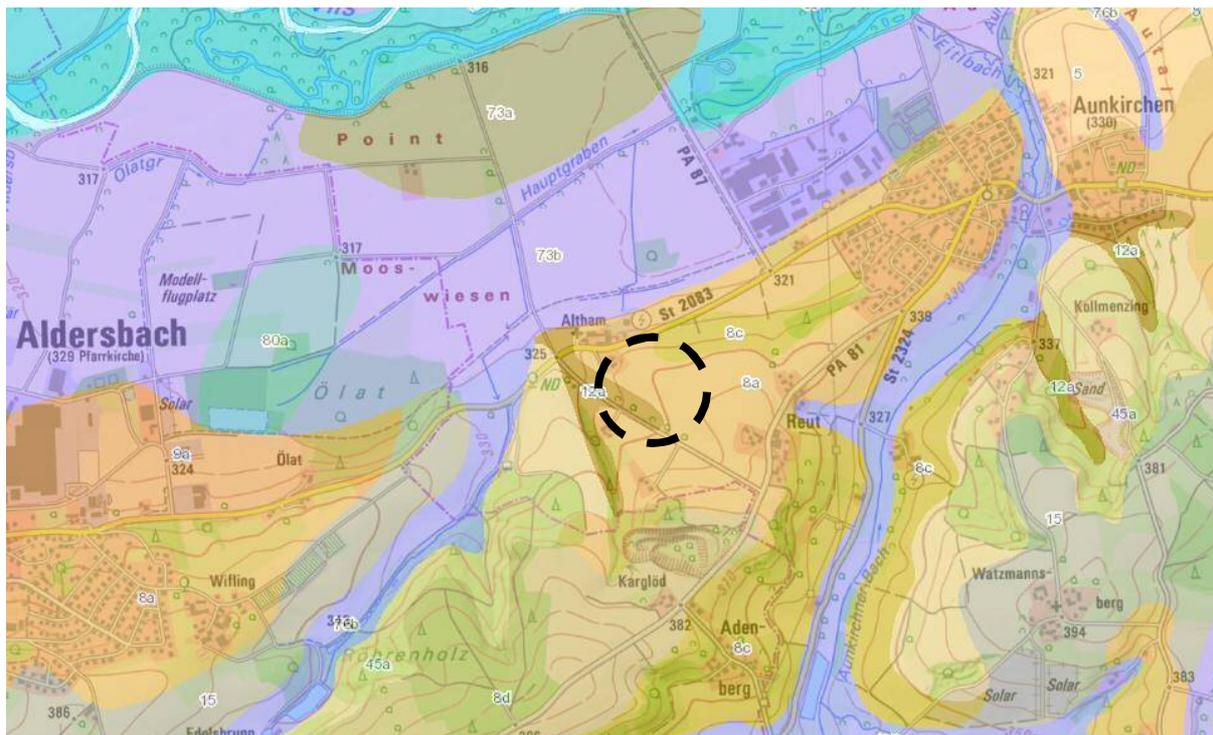
Beschreibung:

Der Boden ist Teil der obersten Erdkruste und somit als Bindeglied zwischen Atmosphäre und Geosphäre zu betrachten. Er nimmt damit im Ökosystem als Nahtstelle zwischen belebter und unbelebter Umwelt und als Träger von Nahrungsketten eine zentrale Bedeutung im Ökosystem ein. Boden entsteht durch Verwitterung der anstehenden Gesteinsschichten. Das Gestein im Bereich des Geltungsbereichs wird in der Geologischen Karte von Bayern als „Schluff, tonig, sandig, Frostbodenbildung, Hang- oder Schwemmlern“ beschrieben.

Das geplante Areal wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Untergrund des geplanten Flurstücks besteht laut Übersichtsbodenkarte von Bayern überwiegend aus „fast ausschließlich Braunerde aus Sandlern bis Schluffton (Molasse, Lösslern)“. Ein geringer, restlicher Teil des Plangebiets im Westen wird als „fast ausschließlich Kolluvial aus Schluff bis Lern (Kolluvium)“ beschrieben.

Da sich der Planungsbereich in einer Hanglage befindet, ist eine mittelstarke Erosion des Bodens vorhanden.

Laut Bodenschätzung liegt die Ackerzahl der Fläche bei 55. Diese Ackerzahl liegt über dem Landkreisdurchschnitt von Passau mit einer Ackerzahl von 54.



Bodenübersicht (nicht maßstäblich), Schwarz: Geltungsbereich, Bayern Atlas 2022

Die Modultische werden mit Schraub-/Rammfundamenten gesetzt, wodurch eine Versiegelung des Bodens mit Betonfundamenten vermieden wird. Eine Überbauung von Boden erfolgt nur im Bereich der erforderlichen Nebenanlagen (Trafostation, etc.). Geländemodellierungen finden nicht statt.

Auswirkungen:

Der zuvor als landwirtschaftlich genutzte Boden kann sich regenerieren und steht dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Durch die Aufgabe der Nutzung im Planungsgebiet und die damit verbundene Einstellung der Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfährt die Fläche möglicherweise eine verminderte Bodenbelastung und eine Förderung der Bodenfruchtbarkeit. Gleichzeitig erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Schaffung von Grünland im Geltungsbereich einer weiteren Erosion des Bodens, wie bereits im FNP gekennzeichnet, entgegenwirkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden als positiv eingestuft.

2.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet selbst nicht vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der „Aunkirchner Bach“, welcher sich in 580 m Entfernung südöstlich des Eingriffsareals befindet. Im Norden des Geltungsbereichs fließt in 1,2 km Entfernung die Vils in Richtung Vilshofen.

Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen, da das Baufeld außerhalb dieser Bereiche liegt. Die Fläche grenzt an einen wassersensiblen Bereich.



Wassersensible Bereiche (nicht maßstäblich), Rot: Geltungsbereich, Bayern Atlas 2022

Das Planareal liegt im Grundwasserkörper „Vorlandmolasse - Ortenburg“. Dieser befindet sich laut Kartendienst der Wasserrahmenrichtlinie in einem mengenmäßig guten, jedoch chemisch schlechten Zustand. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel durch die jetzige landwirtschaftliche Nutzung wirkt sich negativ auf das Grundwasser aus.

Die starke Mechanisierung und der Einsatz von Mineraldünger und Düngerauswaschungen durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung können sich bei nicht sachgemäßer Durchführung negativ auf das Grundwasser auswirken.

Auswirkungen:

Die Umwandlung von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche in extensives Grünland und der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert eine mögliche Grundwasserbelastung und den möglichen Stoffeintrag in das naheliegende Gewässer. Eine Versiegelung von Flächen findet nur in sehr geringem Umfang statt. Anfallendes Oberflächenwasser verbleibt in der Fläche und wird nicht abgeleitet. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als positiv einzustufen.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung:

Das Planungsgebiet ist dem „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ und dem „Vilstal“ zuzuordnen. Das Klima hat bereits deutlich kontinentalen Charakter. Meist strengen, anhaltenden Wintern mit mehrmals unterbrochener Schneedecke stehen gewitterreiche, mäßig heiße Sommer gegenüber. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 750-800 mm und die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,5°C (ABSP Passau).

Das Baufeld selbst besitzt derzeit keine klimatisch wirksamen Vegetationsflächen oder Biomassen. Vegetationsstrukturen sind im Südosten in Form von Waldflächen vorhanden. Diese bleiben vollständig erhalten.

Auswirkungen:

Durch die Bau- und Transporttätigkeit ist während der Bauzeit kurzfristig Staubentwicklung zu erwarten. Mittelfristig sind die Auswirkungen auf das Lokalklima durch die geplanten Maßnahmen zu vernachlässigen.

Die Neupflanzungen tragen zur Verbesserung des Lokalklimas bei. Luftaustauschbahnen sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Die leicht verringerte Kaltluftproduktion einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche im Vergleich zu einer landwirtschaftlichen Fläche zieht demnach nur Veränderungen in sehr geringem Maße nach sich.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind als gering einzustufen.

2.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Die Naturraum-Haupteinheit ist das „Unterbayerische Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ (Ssymank) und die Naturraum-Untereinheit ist das „Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn“ (Arten- und Biotopschutzprogramm).

Aufgrund der intensiven Nutzung mit hohem Ackeranteil und großräumigen Nutzungsmustern ist das Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn großräumig an naturnahen und artenreichen Lebensräumen verarmt. Der Anteil kartierter Biotope an der Gesamtfläche liegt mit 2 % weit unter dem Landesdurchschnitt. Die meist nur kleinflächig anzutreffenden Biotope konzentrieren sich auf die Bachtäler und deren Talwurzeln (v. a. Gehölz- und Hochstaudensäume) sowie auf steiler geneigte Hänge entlang der kleineren und größeren Täler (Hecken, Ranken, Abbaustellen). Überwiegend handelt es sich um Gehölzbiotope (ABSP Passau).

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt im Norden und Südosten an Straßen an. Zudem ist eine Trassenvariante einer Hauptverkehrsstraße über das Flurstück in Planung. Die Lage führt somit zu keiner weiteren Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes. Im Norden der geplanten Anlage befindet sich Gehölzbestand, welcher überwiegend aus Eichen besteht und im Südwesten besteht bereits eine Baumreihe. Im Norden, Osten, Süden und Westen werden zudem neue Vegetationsstrukturen zur Eingrünung geplant, um eine Summationswirkung ausschließen zu können. Sichtbeziehungen zur umliegenden Wohnbebauung sind durch die vorhandene Baumreihe und den geplanten Bäumen und Heckenstrukturen nicht gegeben.

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die Lage an der Straße, der vorhandenen Biogasanlage, sowie einer über dem Planungsgebiet verlaufenden Mittelspannungsleitung bereits vor.

Zudem wird westlich nahe dem Standort überregional der Ersatzneubau der 380 kV-Leitung Pirach-Pleinting, Abschnitt 2 (St.Peter – Pleinting) der TenneT TSO GmbH durchgeführt.

Die Fläche befindet sich zwischen 341 und 360 m ü. NN und ist nach Westen und leicht nach Süden geneigt.

Auswirkungen:

Die geplante Photovoltaikanlage wird dem Landschaftsbild ein weiteres anthropogenes, in diesem Fall technisches Element hinzufügen.

Aufgrund der geplanten Eingrünung der Fläche, der Lage neben einer Biogasanlage und Straße und der über der Fläche verlaufenden Mittelspannungsleitung beeinträchtigt die geplante Anlage das Landschaftsbild nicht wesentlich.

Durch den Ersatzbau der 380 kV-Leitung wird eine weitere Störung des Landschaftsbildes entstehen. Ein ausreichender Abstand zwischen beiden Bauvorhaben ist vorhanden. Die geplante Freiflächenanlage fügt sich dem anthropogen geprägten Umfeld ein.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen umrahmen das geplante Areal. Eine Wahrnehmung großer Flächen der Anlage ist durch das hügelige Gelände nicht gegeben.

Im Südwesten ist zum Teil bereits eine Eingrünung gegeben. Zusätzlich sind im Norden, Osten, Süden und Westen weitere Eingrünungen in Form von Bäumen und einer Hecke geplant.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich die Staatsstraße St 2083. Aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden ist mit keiner Blendwirkung in Richtung der Staatsstraße zu rechnen. Zusätzlich wird die Sicht auf die Anlage durch die geplante Eingrünung im Norden und Osten eingeschränkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering einzustufen.

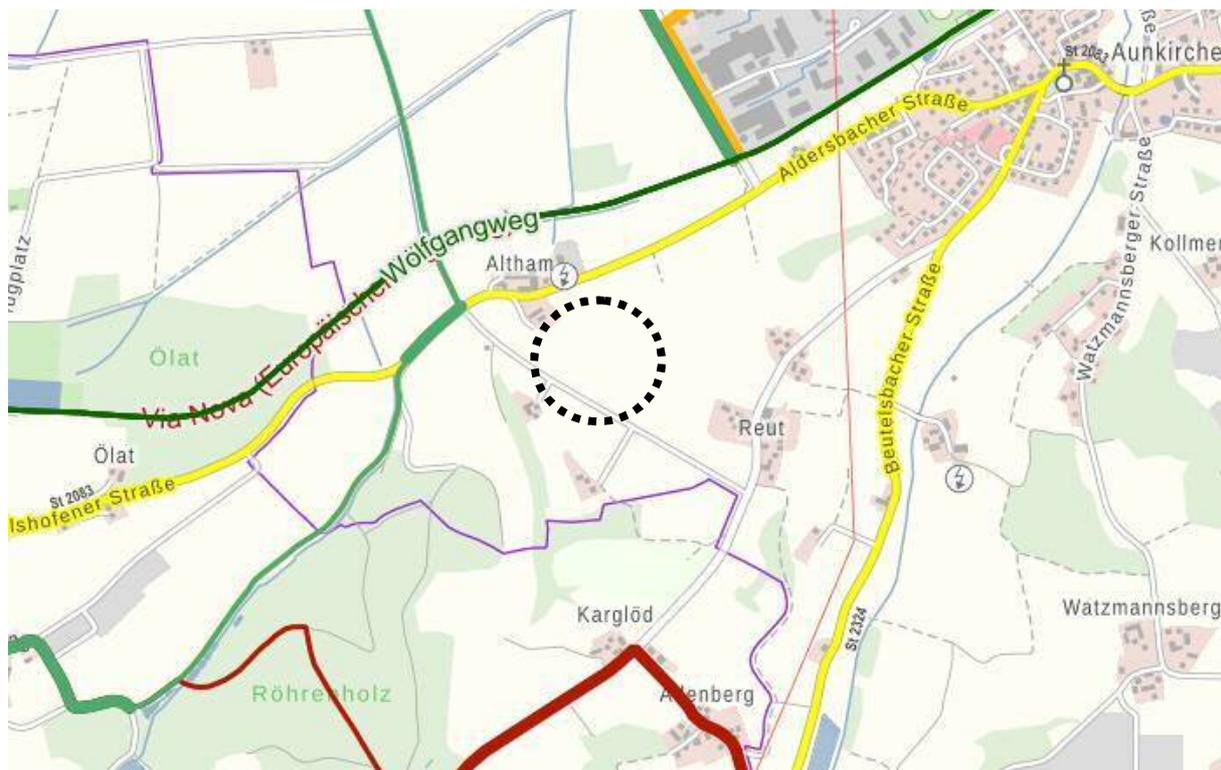
2.6 Schutzgut Mensch

Beschreibung:

Die Fläche weist größtenteils landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden vor. Das beplante Gebiet selbst ist nicht für die Naherholung durch Wanderwege oder Radwege erschlossen.

Im Nordwesten des Planungsgebiets verläuft der Radweg „Landkreis Passau – Wegenetz des Landkreises“ in ca. 200 m Entfernung. In etwa gleicher Entfernung verläuft der örtliche Wanderweg „Gemeinde Aldersbach – Edelsbrunner Weg“. In ca. 300 m nördlich des Geltungsbereichs verläuft der Fernwanderweg „Via Nova (Europäischer Pilgerweg)“ und der Fernradweg „Wolfgangweg“ und der Radweg „Stadt Vilshofen an der Donau – Bier-RADL-Weg“. Eine Beeinträchtigung durch die Planungen ist aufgrund der Entfernung und der Lage im Ortszusammenhang nicht abzuleiten, Sichtbeziehungen sind sehr eingeschränkt vorhanden, wogegen aber die geplante Eingrünung der Anlage entgegenwirkt. Die Erholungsfunktion der Wander- und Radwege wird nicht beeinträchtigt.

Eine anthropogene Prägung des Areals liegt durch die nördlich angrenzende Biogasanlage, durch die Lage an einer Straße und der Mittelspannungsleitung, welche über der Fläche verläuft, bereits vor.



Wander- und Radwege in Grün, Rot, Orange (nicht maßstäblich), Bayern Atlas 2022

Die nächste Wohnbebauung befindet sich in südwestlicher Richtung ca. 120 m von der Planfläche entfernt.

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich geringe Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW für angrenzende Ortsteile. Diese fallen jedoch aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen mit sich.

Gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) - Beschluss der LAI vom 13.09.2012 vom Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Vorsitzland der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) gilt:

Immissionsorte die als kritisch zu betrachten sind liegen meistens südwestlich oder südöstlich einer Photovoltaikanlage sowie in einem Umkreis von maximal 100 m um die Anlage. Immissionsorte, die südlich einer Anlage liegen sind im Regelfall unproblematisch. Dasselbe gilt für Immissionsorte nördlich einer Anlage. Die nächstgelegene Wohnbebauung ca. 120 m im Südwesten wäre demnach nicht betroffen.

Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass sich keine Blendung auf die angrenzenden Straßen und deren Benutzer ergibt.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Photovoltaikanlage stellen Wechselrichter und Trafos die Hauptgeräuschquellen dar. Vom Landesamt für Umwelt wurden Schalleistungspegel ermittelt, aus denen sich ergibt, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten werden. (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU, Stand Januar 2014). Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt etwa 120 m. Die zu erwartenden Lärmimmissionen liegen somit weit unter den gesetzlichen Vorgaben.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage.

Beim Solarpark handelt es sich um eine Gleichstromanlage. Üblicherweise sind hier die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld.

Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 120 m) ist sichergestellt, dass die in der 26. BImSchV Anhang 1a genannten Grenzwerte unterschritten werden.

Das Vorhaben ist so zu realisieren, dass keine schädlichen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf benachbarte Flächen bzw. zur nächsten Wohnbebauung entstehen. Die notwendigen Abstände sind entsprechend der Spannung bei der Realisierung der Anlage einzuhalten.

Die Anlage ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz nicht genehmigungspflichtig. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ist an den Immissionsorten kein relevanter Beitrag zu erwarten.

Durch die Baumaßnahme werden keine Wegeverbindungen beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Planungen nicht ableitbar.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als gering eingestuft.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Für den Planbereich findet sich im BayernAtlas - Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege - kein Hinweis auf Flächen mit Kulturdenkmälern (KD).

Im Planungsgebiet sind keine denkmalgeschützten Gebäudekomplexe mit Ensemblewirkung ausgewiesen. Ein kartiertes Bodendenkmal befindet sich ebenso nicht auf dem beplanten Gebiet.

Im Westen des geplanten Solarparks in ca. 950 m Entfernung befindet sich das Bodendenkmal mit der Akten-Nr. D-2-7444-0011 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“, welches durch die baulichen Maßnahmen nicht betroffen ist.



Übersichtskarte Bodendenkmäler (nicht maßstäblich), Rot: Bodendenkmal, Schwarz: Geltungsbereich, Bayernatlas 2022

Auswirkungen:

Hinsichtlich der großen Distanz zwischen dem Bodendenkmal und der Planfläche ist von keinen negativen Auswirkungen auf diese auszugehen.

Aufgrund der Lage können keine weiteren Aussagen über die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter getroffen werden.

Gegenstände, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, wie z.B. Knochen-, Metall-, Keramik- oder Versteinerungsfunde, hat der Bauherr bzw. die bauausführenden Firmen dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt zu melden (Art. 8 BayDSchG).

Es sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

2.8 Schutzgut Fläche

Beschreibung:

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 2,5 ha und wird überwiegend von Flächen für die Landwirtschaft eingenommen. Die Bestandbäume auf der Fläche entlang der Gemeindestraße, welche im Südwesten längs des Plangebiets verläuft, werden von Bebauung freigehalten und somit erhalten.

Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen Flächenversiegelungen in geringem Umfang einher. Aufgrund der Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten wird eine großflächige Versiegelung vermieden. Zudem wird der Rückbau der Anlage vertraglich geregelt. Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

Im Hinblick auf die aktuelle Energiekrise ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im herausragenden öffentlichen Interesse. Der Bedarf an geeigneten Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird daher höher gewichtet als die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung am vorliegenden Standort mit diversen Vorbelastungen. Zudem ist im Allgemeinen eine photovoltaische Nutzung von Flächen für die Energieerzeugung wesentlich effizienter als der Anbau von Energiepflanzen. Durch PV-Anlagen kann pro Hektar im Jahr rund 40-mal mehr Strom erzeugt werden als beispielsweise beim Maiseinsatz in Biogasanlagen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind als gering einzustufen.

2.9 Wechselwirkungen

Im Untersuchungsraum sind keine Wechselwirkungen bekannt.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes würde auf der Fläche vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Grundwasser, Tiere und Pflanzen) wären in diesem Fall etwas höher einzustufen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

4.1 Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sieht der parallel zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellte Bebauungs- und Grünordnungsplan folgende Festsetzungen vor:

Schutzgut Arten- und Lebensräume

- Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 20 cm
- Verbindungskabel zwischen den Modulanlagen werden innerhalb des Pflughorizontes verlegt

Schutzgut Boden und Wasser

- Extensive Bewirtschaftung der anzusäenden Wiese unter den Modultischen ohne Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln
- Verwendung von Schraub-/Rammfundamenten
- Verzicht auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Landschaftsbild

- Standort ohne großflächige Einsehbarkeit
- Eingrünung mit heimischen Gehölzen

Schutzgut Mensch

- Eingrünung mit heimischen Gehölzen
- Lage ohne Beeinträchtigung von Wohnbebauung
- Standort ohne großflächige Einsehbarkeit

Schutzgut Kultur und Sachgüterbild

- Eingrünung durch heimische Gehölze
- Standort ohne großflächige Einsehbarkeit

Schutzgut Fläche

- Vertragliche Festsetzung der Folgenutzung

4.2 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf der Fläche der PV-Anlage umgesetzt werden kann. Dies soll durch folgende Maßangaben erreicht werden:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- Kein Mulchen
- Ausgangszustand: Intensiv genutzter Acker (BNT A11 gemäß Biotopwertliste)

Des Weiteren sind folgende Maßnahmen zu Vermeidung grundsätzlich zu beachten:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung (Vorbelastung durch Lage an Biogasanlage und bestehender Mittelspannungsleitung)
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche
- 20 cm Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen, durch die dieselbe Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger etc. gewährleistet werden kann
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben

In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Des Weiteren wird zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild eine Hecke und Bäume gepflanzt. Aus diesem Grund ist in diesem Fall der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff, Ausgleich und zusätzlichen Maßnahmen möglich.

4.3 Maßnahmen

Durch die ökologisch hochwertigen Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen auf der Anlagenfläche können erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes minimiert werden.

Daher wird in der vorliegenden Planung ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt und der BNT G212 (mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) angestrebt. Darüber hinaus werden ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft festgesetzt.

Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Auf eine Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage:

E1: Im Bereich der Photovoltaikanlage und auf den gekennzeichneten Flächen ohne dauerhaften Bewuchs bzw. den im Plan markierten unbepflanzten Flächen außerhalb des Zaunes ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland anzustreben. Auf den Ackerflächen wird zuerst eine Ansaat mit autochthonem Saatgut (Herkunftsregion 16, idealerweise des Landschaftspflegeverbandes) oder Mähgutübertragung aus geeigneten benachbarten Flächen vorgenommen.

In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden (Schnitthöhe 10 cm). Das Mähgut ist abzutransportieren.

Eine abschnittsweise Beweidung der Wiesenflächen in Absprache mit der Unteren Natur-schutzbehörde ist analog zu einem Schnitt zulässig. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Eine Beweidung vom 15.6. bis 15.9. ist nicht zulässig. Eine Nachbeweidung der Fläche ist ab 15. September möglich. Auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Stromkabel müssen dann so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weidetieren ausgeschlossen werden kann.

Zudem ist die Anlage von insgesamt 2 Lesesteinriegeln aus Natursteinschüttung umzusetzen. Totholz und Wurzelstöcke (insg. mind. 2) sind zusätzlich anzulegen. Die betroffenen Bereiche sind von Bewuchs freizuhalten und gegebenenfalls freizuschneiden.

Heckenpflanzung mit umliegendem Saum

E2: Zur Eingrünung der PV-Anlage wird Norden und Osten eine 3-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern und Heistern nachstehender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,0 m x 1,5 m gepflanzt. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“). Der Heisteranteil soll 10 % betragen.

E3: Im Süden und Westen ist eine 2-reihige Hecke aus autochthonen Sträuchern nachstehender Pflanzliste mit einem Pflanzabstand von 1,2 m x 1,0 m zu pflanzen. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Auswahl zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“).

Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des Landschaftsbildes entgegengewirkt und werden hochwertige Strukturen auf ehemaligem Ackerland geschaffen.

Der Schutz vor Wildverbiss ist durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen bis Anwuchserfolg sicherzustellen (z.B. AntiKnabb oder Trico).

Im Falle einer Verwirklichung der südlichen Variante der Staatsstraße St 2083, wird in Abstimmung mit der Stadt Vilshofen gemäß Durchführungsvertrag eine Zufahrt im Südosten über die Gemeindeverbindungsstraße auf der Flurnummer 904 ermöglicht. Bei einer Realisierung dieser optionalen Zufahrt, ist in diesem Bereich eine Beseitigung der Hecke notwendig. Diese ist anschließend flächengleich im Bereich der derzeit geplanten Zufahrt im Nordwesten herzustellen.

Außerhalb der festgesetzten Heckenpflanzung (siehe Planzeichnung) ist auf den Abstandstreifen zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie zu Feldwegen ein Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt auf den Ackerteilflächen bzw. unbepflanzten Flächen durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16, vorzugsweise des Landschaftspflegeverbandes Passau e.V., oder lokal gewonnenes Mähgut von geeigneten, umliegenden Spenderflächen).

In den ersten 5 Jahren ist die gesamte Fläche auf 2-schürige Weise zur Aushagerung mit Mähgutabfuhr zu mähen. Erster Schnitt Ende Mai; 2. Schnitt ab dem 16. September. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 1x pro Jahr reduziert werden (Herbstmahd in Absprache mit dem Landschaftspflegeverband Passau e.V. wird empfohlen). Bei jeder Mahd sind an jeweils wechselnden Standorten jeweils 20% der Fläche als Altgras stehen zu lassen. Das Mähgut ist nach jeder Mahd abzutransportieren.

Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist auf den gesamten Flächen zu verzichten.

Zudem ist die Anlage von insgesamt 2 Lesesteinriegeln aus Natursteinschüttung umzusetzen. Totholz und Wurzelstöcke (insg. mind. 2) sind zusätzlich anzulegen. Die betroffenen Bereiche sind von Bewuchs freizuhalten und gegebenenfalls freizuschneiden.

Pflanzqualität:

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 50-100 cm
Heister: 2xv 100-150 cm (**E2** min. 10 %)

Es sind autochthone Arten aus folgender Pflanzliste zu verwenden:

Sträucher:

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

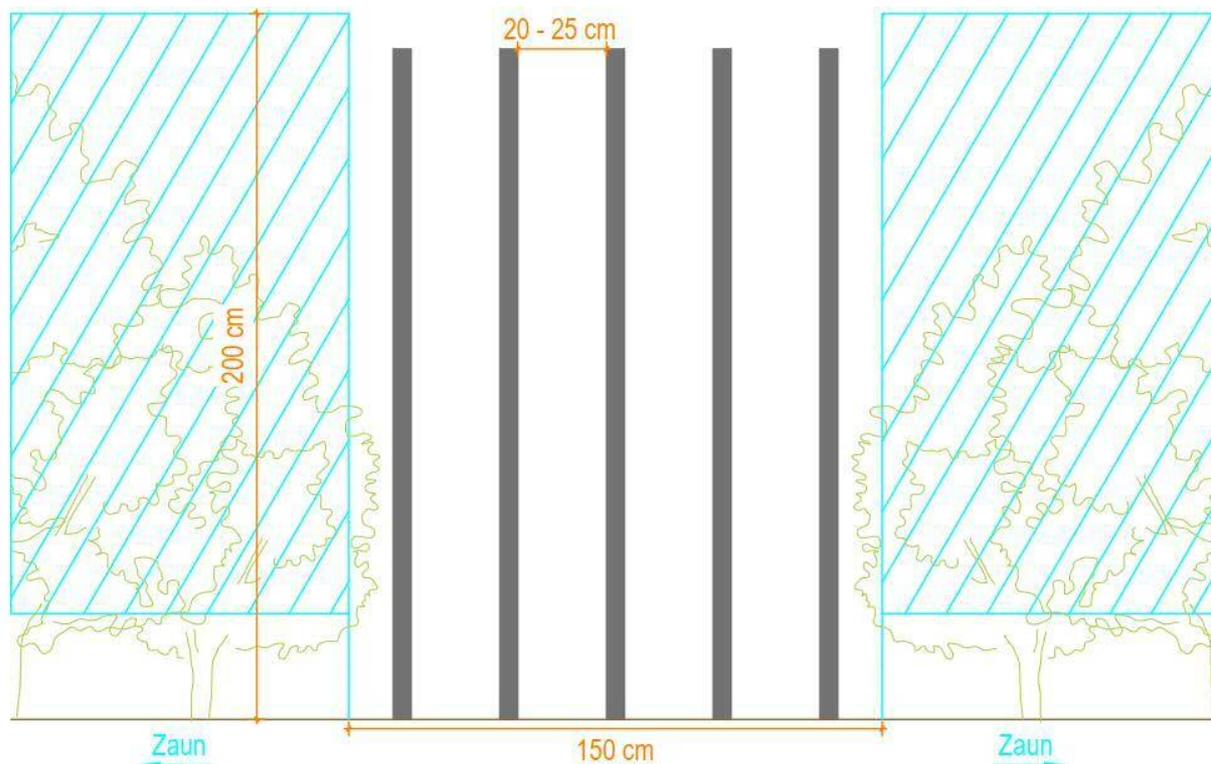
Heister:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Echte Eberesche

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

Optionaler Wilddurchlass bei Errichtung eines nicht temporären Zaunes

Um den Tieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Bereich der Heckenpflanzung plan-
gemäß und entsprechend dem aufgeführten Schema standortoptionale Wilddurchlässe zu
errichten.



Schema der vorgesehenen Wilddurchlässe (Maßstab 1:20)

Obstbaumpflanzung

E4: Zur weiteren Eingrünung der PV-Anlage werden im Westen Bäume gepflanzt. Es sind
insgesamt 4 heimische Obstbäume im gekennzeichneten Bereich zu pflanzen und in die He-
cke zu integrieren.

Mit der vorgesehenen Eingrünung wird der negativen Beeinträchtigung hinsichtlich des
Landschaftsbildes entgegengewirkt und werden hochwertige Strukturen auf ehemaligem
Ackerland geschaffen.

Zum Schutz vor Wildverbiss sind alle Einzelbaumpflanzungen bis Anwuchserfolg jeweils mit
einem Einzelbaumschutz zu versehen.

Pflanzqualität:

Einzelbäume: Hochstamm, Stu 12-14 cm

Beispiel möglicher Obstsorten:

- | | |
|-------------|---|
| Apfel: | Neukirchener Renette, Schöner von Schönstein, Roter Eiserapfel, Bret-
tacher, Bittenfelder, Jakob Fischer, Winterrambour |
| Birnen: | Gute Graue, österreichische Weinbirne, Stuttgarter Geishirtle |
| Zwetschgen: | Hauszwetschge |
| Kirschen: | Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger, Schattenmorelle |

5. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs

Die Fläche ist bereits durch die vorhandene Mittelspannungsleitung und der angrenzenden Biogasanlage baulich und landschaftlich vorbelastet. Zudem ist durch die geplante Trasse der 380 kV-Leitung der TenneT TSO GmbH mit einer weiteren Belastung zu rechnen. Der Bereich ist allgemein nach Westen und leicht nach Süden geneigt. Im Südwesten befindet sich eine Baumreihe, welche die Fläche entsprechend zur freien Landschaft hin abschirmt. Zur weiteren Eingrünung des Areals werden im Norden, Osten, Süden und Westen Bäume und Heckenstrukturen mit standortgerechten heimischen Gehölzen angelegt. Sichtbeziehungen zur umliegenden Wohnbebauung sind durch die vorhandene Baumreihe und den geplanten Bäumen und Heckenstrukturen nicht gegeben.

Durch die Lage im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, ist die Fläche optimal für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat zudem im Jahr 2022 Vergabekriterien für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Umgesetzt werden insgesamt vier Anlagen, wobei eine maximale Leistung von insgesamt ca. 2,2 MW für diese Anlage vorgesehen ist. Die möglichen Flächen und Planungsvarianten wurden in diesem Bewertungsverfahren in Bezug auf die Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, der Fernwirkung, der Standortwahl, des Naturschutzes und der Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung, kritisch geprüft. Diese Vorgehensweise entspricht dem Rundschreiben „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ vom 10.12.2021, da die Stadt Vilshofen so zur Verfügung stehende Flächen eruiert, die aufgrund der aufgestellten Kriterien geeignetsten Flächen auswählt, und im städtebaulich verträglichen Maß umsetzt/ermöglicht.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ.

Als Datengrundlage wurden der Flächennutzungsplan, der Regionalplan, die Biotopkartierung Bayern und das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau zugrunde gelegt.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

8. Zusammenfassung

Die Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar.

Die Fläche wird zukünftig zur Energiegewinnung genutzt. Durch die Planung und die damit verbundene Entwicklung eines extensiven Grünlandes wird im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ein wertvollere Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Zudem wirkt sich das geplante extensive Grünland aufgrund der unterbleibenden Düngung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln möglicherweise positiv auf das Grundwasser aus und bewirkt eine Regeneration des Bodens. Oberflächengewässer sind im Bereich der geplanten PV-Anlage nicht vorhanden. Wassersensible Bereiche oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Die Auswirkungen auf das Klima sind zu vernachlässigen.

Aufgrund der Lage in Verbindung mit der bestehenden und geplanten Eingrünung ist von keiner relevanten Blendwirkung für die umliegenden Siedlungsflächen auszugehen. Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass sich keine Blendung auf die angrenzenden Straßen und deren Benutzer ergibt. Im Falle aufkommender Blendwirkung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Lärmbelästigungen entstehen aufgrund der Anbindung und des Anlagenkonzepts nicht. Durch die Planung geht für die Bevölkerung kein Naherholungsraum verloren. Durch das Vorhaben werden keine Fuß- und Radwege beeinträchtigt.

Anstehender Boden wird nicht gestört, Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt. Durch die Lage ist keine große Fernwirkung des Grundstücks gegeben. Auf dem Gelände ist kein Bodendenkmal bekannt. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan festgesetzt. Trotz Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Auswirkungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	positiv
Wasser	positiv
Klima und Luft	gering
Landschaft	gering
Mensch	gering
Kultur- und Sachgüter	keine
Fläche	gering

Planfertiger:



GeoPlan

Geoplan GmbH
Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Sebastian Kuhnt
M.A. Kulturgeographie

Anhang

- Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 100 „SO Solarpark Altham“ (Maßstab 1:5.000)

